

Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. Seite 21) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bearbeitungsgebühren

Für die Ersteinteilung der Schülerin/des Schülers in den Unterricht der Musikschule ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 11,00 € zu entrichten. Für eine außerordentliche Kündigung nach § 8, 3a) Satz 3 der Satzung der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms werden 30,00 € fällig. Die Gebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr nach Maßgabe des § 8 fällig.

§ 2 Unterrichtsgebühren

1) a) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden folgende Gebühren erhoben:
für Kinder und Jugendliche in Ausbildung, Studium, Freiwilligendienste, Studienvorbereitung jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

1. Kurse der Grundstufe

Betrag in € pro Jahr (in Klammern pro Monat)

Unterrichtsdauer	45/60 *)
Spielwiese, Musikzwerge, Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA), Ballettvorschule	*) Spielwiese und Musikzwerge 45 Minuten, MFE und MGA bis 7 Kinder 45 Minuten ab 8 Kinder 60 Minuten
Gebühr in € jährlich (in Klammern monatlich)	252 (21)

2. Gebühren Instrumental-, Vokalunterricht für Schüler etc.

Einzelunterricht

Die Gebühr setzt sich aus den Unterrichtskosten und einer Administrationspauschale zusammen.

Beträge in € pro Jahr (in Klammern pro Monat)

Unterrichtsdauer	←	30 Min	40 Min	50 Min	60 Min	→
Unterrichtskosten	←	576 (48)	768 (64)	960 (80)	1.152 (96)	→
Administrationspauschale	←	96 (8)	96 (8)	96 (8)	96 (8)	→
Gesamtgebühr	←	672 (56)	864 (72)	1.056 (88)	1.248 (104)	→

Weitere Unterrichtseinheiten sind nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.

Flex- oder Gruppenunterricht

Der Flexunterricht mit 2,3,4 oder mehr Schülern ist eine zeitlich und räumlich flexible Unterrichtsorganisation. Unterrichtszeiten von 60 Minuten (und mehr) werden durch die Lehrkraft in Einzel-, Gruppen-, und Klassenunterricht aufgeteilt. Bei der Aufteilung der Zeit entscheiden pädagogische Gründe, einen Anspruch auf den rechnerisch genauen Anteil an der Unterrichtszeit besteht nicht. Im Flexunterricht werden auch Phasen des selbstständigen Lernens (einzeln und in der Gruppe) durch die Lehrkraft eingefügt.

[Fett = Empfehlung]

Die Gebühr setzt sich aus den Unterrichtskosten und einer Administrationspauschale zusammen.

Beträge in € pro Jahr (in Klammern pro Monat)

Unterricht zu zweit	40 Min	50 Min	60 Min	70 Min
Unterricht zu dritt	60 Min	75 Min	90 Min	105 Min
Unterricht zu viert	80 Min	100 Min	120 Min	140 Min
Unterrichtskosten	384 (32)	480 (40)	576 (48)	672 (56)
Administrationspauschale	96 (8)	96 (8)	96 (8)	96 (8)
Gesamtgebühr	480 (40)	576 (48)	672 (56)	768 (64)

Weitere Unterrichtseinheiten sind nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.

Bei Schülern aus Laienorchestern wird die Administrationspauschale nur für einen Schüler berechnet

3. Ballett, Jazzballett, Steptanz, mod. Tanz in den weiterführenden Stufen

Unterrichtsdauer	45	60	90
Gebühr in € jährlich (in Klammern monatlich)	324 (27)	432 (36)	648 (54)

4. Schnupperkurse, Workshops, sonstige zeitlich begrenzte Kurse

pro Kurs Festlegung durch die Verwaltung

5. Ensembleunterricht

	mit Belegung eines Hauptfachs	ohne Belegung eines Hauptfachs
Gebühr in € jährlich (in Klammern monatlich)	gebührenfrei	108,00 (9,00)

b) Gebühren für Instrumental-, Vokalunterricht für Erwachsene

Beträge in € pro Jahr (in Klammern pro Monat)

Einzelunterricht 30 Minuten	806,40 (67,20)
Einzelunterricht 45 Minuten	1152 (96)

Unterricht im Abonnement (Beträge in €)

8 Einheiten 30 Minuten	165,42	Das 8er Abonnement ist innerhalb eines halben Jahres in Anspruch zu nehmen
8 Einheiten 45 Minuten	236,31	
12 Einheiten 30 Minuten	248,12	Das 12er Abonnement ist innerhalb eines $\frac{3}{4}$ Jahres in Anspruch zu nehmen.
12 Einheiten 45 Minuten	354,46	

§ 3 Benutzungsgebühren

1) Die Benutzungsgebühr für Instrumente und Zubehör an Schülerinnen und Schüler der Musikschule beträgt

	Anschaffungswert des Instrumentes (inkl. Zubehör)	monatliche Benutzungsgebühr in €		
		1. Mietjahr	2. Mietjahr	Ab 3. Mietjahr
a)	bis 500,00 €	6,00	9,00	12,00
b)	bis 1.500,00 €	9,00	12,00	2% des Anschaffungsw. (Minimum 15,00)
c)	über 1.500,00 €	12,00	16,50	2% des Anschaffungsw.

2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum Ersten eines Kalendermonats fällig. Der Monatsbetrag ist auch für Bruchteile eines Monats zu zahlen.

§ 4 Gebührenermäßigung

1) Eine Gebührenermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen (Sozialermäßigung) ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist zu Beginn eines jeden Schuljahres neu zu stellen. Bei Antragstellung im Laufe des Schuljahres kann die Sozialermäßigung erst ab dem Monat des Antragsbeginns gewährt werden. Die Unterrichtsgebühr ist wie folgt zu ermäßigen:

1. bei einem Familieneinkommen bis zum 1,5fachen über der Einkommensgrenze um 25 % der vollen Gebühr,

2. bei einem Familieneinkommen bis zum 1,25fachen über der Einkommensgrenze um 50 % der vollen Gebühr,

3. bei einem Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze ist eine Gebühr von maximal 120,00 € / Jahr (10,00 € / Monat) zu zahlen.

Für die Ermittlung des Familieneinkommens werden die zu Beginn des Schuljahres maßgeblichen Regelsätze des SGB XII in doppelter Höhe zu Grunde gelegt. Ein im Haushalt lebendes Kind kann nur berücksichtigt werden, sofern Kindergeld gezahlt wird.

Als Familieneinkommen gilt das Bruttoeinkommen einschließlich Sonderzuwendungen der für die Ermittlung der Einkommensgrenze maßgeblichen Personen sowie Kindergeld, Unterhalt und sonstige Einkünfte der Familie.

Die Familienermäßigung wird gegebenenfalls zusätzlich berücksichtigt.

2) Eine Gebührenermäßigung wird außerdem als Familienermäßigung gewährt.

Sie wird gestaffelt nach dem Alter der Familienmitglieder, die bei der Musikschule Unterricht erhalten, wobei das älteste Mitglied die volle Gebühr zu zahlen hat.

Für das 2. Mitglied ermäßigt sich die Gebühr um 15%. Ab dem dritten Familienmitglied wird eine Ermäßigung von 25% gewährt. Bei gleichem Alter ist das Fach mit der höheren Gebühr voll zu zahlen bzw. mit dem niedrigeren Prozentsatz zu ermäßigen.

3) Belegt ein Schüler mehrere Fächer, ist die Administrationspauschale nur einmal zu zahlen.

4) Eine Gebührenermäßigung kann nur für Unterrichtsgebühren gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 gewährt werden. Unterricht im Abonnement ist hiervon ausgeschlossen. Eine Gebühr i.H.v. 10,00 € / Monat ist in jedem Fall zu zahlen. Eine Ausnahme hiervon bildet § 2 Nr. 5.

5) Ensembleunterricht ohne Belegung eines Hauptfaches bleibt bei der Ermittlung der Familienermäßigung ohne Berücksichtigung.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, bei Minderjährigen sind es ihre gesetzlichen Vertreter bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch einen Verein entsandt, so ist dieser der Gebührensschuldner.

§ 6 Gebührenanspruch

1) Der Gebührenanspruch des Landkreises entsteht am ersten festgesetzten Unterrichtstag und endet mit der Abmeldefrist nach § 8 Abs. 3 und 4 der Satzung der Musikschule. Endet das Schulverhältnis gem. § 9 der Satzung der Musikschule, ist die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.

2) Die Monatsrate der Unterrichtsgebühren nach § 2 ist auch für Bruchteile eines Monats zu zahlen.

3) Die Jahresgebühr berechnet sich auf der Grundlage von durchschnittlich 38 Unterrichtseinheiten /Jahr. Unterrichtsfreie Zeiten sind dabei bereits berücksichtigt.

§ 7 Erstattung

1) Für Unterricht, der aus Gründen ausfällt, die die Schule zu vertreten hat, kann ein Antrag auf anteilige Gebührenerstattung gestellt werden, wenn es aus schulischen Gründen nicht möglich war, den Unterricht nachzuholen und der Unterricht mehr als zweimal hintereinander ausgefallen ist.

2) Der schriftliche Antrag muss spätestens 1 Monat nach Ende des Schuljahres bei der Verwaltung der Musikschule eingegangen sein.

3) Die anteilige Erstattung beträgt für jede zu erstattende Unterrichtsstunde 1/52 des Jahresbeitrages. Gewährt wird eine Erstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtseinheit. Ist ein zusammenhängender Kalendermonat vom Unterrichtsausfall betroffen, wird die Monatsgebühr erstattet. Hiervon ausgenommen sind schulfreie Zeiten.

4) Wird der angebotene Unterricht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Unterrichtersatz oder Erstattung. Eine Aussetzung der Gebühr wegen länger andauernder Krankheit kann erfolgen, wenn ein durchgehender Zeitraum von mindestens 4 Wochen Erkrankung nachgewiesen wird (z.B. Attest). Eine Erstattung erfolgt nur für den nachgewiesenen Zeitraum. Der Nachweis ist der Verwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit

1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, die in zwölf Raten jeweils zum Ersten eines Kalendermonats fällig sind.

2) Gebühren, die nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen beglichen werden, werden zur Mahnung und Vollstreckung an die Kreiskasse Alzey-Worms übergeben. Die dadurch entstehenden Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten, etc. sind vom jeweiligen Schuldner zu tragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Gebührenregelung vom 02.07.2013 ihre Gültigkeit.

Alzey, 18.12.2018

Ernst Walter Görisch
Landrat